

Stadt Geislingen an der Steige

Gemäß § 1 Abs. 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkGebVO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beschloss der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende

**Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Erhebung von
Gebühren in Bewohnerparkbereichen**

§ 1 Gebührentatbestand

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkbereiche) wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner sowie antragsberechtigt ist grundsätzlich der Fahrzeughalter, der zugleich Anwohner eines Bewohnerparkbereiches ist und für sein Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragt.

(2) Sind Fahrzeughalter und Benutzer eines Fahrzeuges nicht identisch, ist bei Antragstellung eine schriftliche Erklärung des Fahrzeughalters über die alleinige Nutzung des Fahrzeuges durch den Benutzer beizufügen. Im Falle von Satz 1 ist Gebührensschuldner und antragsberechtigt jeweils der Nutzer des betreffenden Fahrzeuges, der zugleich Anwohner eines Bewohnerparkbereiches ist und welcher für das von ihm genutzte Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragt.

(3) Verzieht ein Gebührensschuldner und ist er in der Folge nicht mehr Anwohner eines Bewohnerparkbereiches erlischt zugleich seine Antragsberechtigung auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.

(4) Die Gebührensschuld entsteht grundsätzlich mit der Antragstellung zur Ausstellung eines Parkausweises für Bewohnerparkbereiche.

(5) Bewohnerparkausweise sind jährlich neu zu beantragen.

(6) Regelungen über die Ahndung von ordnungswidrigem Verhalten gemäß der Straßenverkehrsordnung oder anderer einschlägiger Rechtsnormen bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Die Jahresgebühr beträgt maximal 120 EUR.

(2) Für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb wird die Gebühr um 50% ermäßigt und beträgt 60 Euro im Jahr. Die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für vollelektrische Fahrzeuge beinhaltet ausdrücklich nicht die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen zur Herstellung von elektrischen Lademöglichkeiten für das betreffende Fahrzeug oder für die Verlegung von Ladekabeln über öffentliche Flächen hinweg zum betreffenden Fahrzeug.

(3) Für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von bis zu 4,50 m wird die Gebühr um 50% ermäßigt und beträgt 60 Euro im Jahr.

(4) Sofern ein Fahrzeug rein elektrisch betrieben wird und zugleich eine Gesamtlänge von bis zu 4,50 m aufweist, kann jeweils nur eine einzige Gebührenermäßigung nach den Regelungen von Absatz 2 oder Absatz 3 in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gestaltung der Bewohnerparkausweise

(1) Bewohnerparkausweise werden gemäß dem Muster in Anlage 1 zu dieser Satzung erstellt.

(2) Zur Erhöhung der Fälschungssicherheit können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise ein turnusmäßiger Wechsel der Ausweisfarben oder die Einführung anderer Sicherheitsmerkmale.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem 01.01.2022

Geislingen an der Steige, den 15.12.2021

Frank Dehmer

Oberbürgermeister

Hinweis auf Heilungsregelung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage 1) zur Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen:

Muster für Ausweise in Bewohnerparkbereichen:

Bewohner

Kennzeichen:

Genehmigungsbehörde:

Parkausweis-Nr.:

gültig bis: